

Kreisstadt Gifhorn
VI/622-21

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/64
"Drei Eichen" -Deckblatt Nr. 1- gem. § 2 Abs. 6 u.7 BBauG

Auf Grund der s.Zt. in dem o.g. Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung "WA I o GRZ 0,2, GFZ 0,3" konnten wiederholt Baugenehmigungen nicht erteilt werden, da bei den vorhandenen Grundstücksgrößen von 600 bis 700 qm ein Ausbau des Dachgeschosses nicht möglich ist.

Da durch die neugefaßte Baunutzungsverordnung eine höhere Ausnutzung möglich ist, wurde auf Empfehlung des Landkreises vom Rat der Kreisstadt Gifhorn am 20.3.1969 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Im Bereich der eingeschossigen Bebauung, in dem der Ausbau des Dachgeschosses als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG bereits möglich wird, wird die GFZ auf 0,7 festgesetzt. Im übrigen wird im Bereich der eingeschossigen Bebauung die GRZ von bisher 0,2 auf 0,4 und die GFZ von bisher 0,3 auf 0,4 festgesetzt.

Der Bürgermeister
i.V. Erster Beigeordneter



Der Stadtdirektor

